

Informationsblatt zur Vergabe von Hausnummern

Dieses Informationsblatt stellt lediglich einen kurzen Überblick über das Verfahren der Hausnummernvergabe dar. Für ausführliche Informationen lesen Sie bitte die Satzung der Stadt Würzburg über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken sowie über die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke.

I. Allgemeines

Bei baulichen Änderungen oder Neubauten, welche von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt wurden, werden Hausnummern von Amts wegen zugeteilt. Dies beinhaltet

- die Erstzuteilung bei Neubauten bzw. Wiedererteilung (z.B. Abriss eines bestehenden Gebäudes und Neubau auf demselben Grundstück) von Hausnummern.
- Die Umnummerierung des Anwesens, falls sich durch die baulichen Änderungen die Zuwegung geändert hat.
- Die Einziehung von Hausnummern, falls diese nicht mehr benötigt werden (z.B. verbinden von Gebäudeteilen).

Dies geschieht in der Regel im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens automatisch.

Auf schriftlichen Antrag können für bestehende Gebäude zusätzliche Hausnummern erteilt, Umnummerierungen von Anwesen beantragt oder Gebäude, welche bisher über keine amtliche Hausnummer verfügten, mit einer amtlichen Hausnummer versehen werden.

Der Antrag kann nur von den jeweiligen Grundstückseigentümern gestellt werden.

Ein Antrag von Mietern, Pächtern oder dergleichen ist nicht zulässig.

Die Möglichkeit zur Vergabe einer Hausnummer wird nach der Antragstellung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Würzburg überprüft.

II. Benötigte Unterlagen

- Schriftlicher Antrag
- Lageplan
- Ggf. Kopie Baugenehmigung

III. Was sind Haupt- und was sind Nebengebäude?

Ein Hauptgebäude ist ein Gebäude, welches auf dem jeweiligen Grundstück der Hauptnutzung dient. In den meisten Fällen ist dies ein Wohn- oder Firmengebäude.

Ein Nebengebäude ist ein Gebäude, welches auf dem jeweiligen Grundstück dem Hauptgebäude, insbesondere in der Art und Weise der Nutzung, untergeordnet ist. Dies betrifft beispielsweise Garagen, Scheunen, Gartenhäuser oder dergleichen.

IV. Dauer

Die Bearbeitungszeit kann abhängig vom jeweiligen Fall variieren. In der Regel erhalten Sie den Bescheid zur Hausnummer aber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Ihres Antrages.

V. Gebühren und Zahlungsweise

- Bei Zuteilung einer Hausnummer, Wiedererteilung einer Hausnummer, Umnummerierung des Anwesens oder Einziehungen von Hausnummern von Amts wegen fällt keine Gebühr an.
- Bei Zuteilung einer Hausnummer oder Umnummerierung des Anwesens auf Antrag beträgt die Gebühr 50.- €.
- Bei Einziehungen von Hausnummern fallen keine Gebühren an.

Rechnungen können nur per Überweisung bezahlt werden. Die Rechnung erhalten Sie als gesondertes Schreiben per Briefzustellung.

VI. Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder müssen von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten angeschafft, angebracht und unterhalten werden.

Sind ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.

VII. Rechtliches

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, sowie die aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erstellte Satzung der Stadt Würzburg über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken sowie über die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke.

Aus der Zuteilung einer Hausnummer lassen sich keine Ansprüche im Bezug auf Erschließung, Baugenehmigung, Wohnrecht oder dergleichen ableiten.

Ebenso stellt eine Zuteilung der Hausnummer keine Genehmigung oder Duldung von Gebäuden dar, die ohne erforderliche Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde errichtet oder in ihrer Nutzung verändert wurden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass durch die Beantragung einer Hausnummer für die im Satz vorher beschriebenen Gebäude, Vorgänge ausgelöst werden können, die die Bauaufsichtsbehörde dazu verpflichten, ordnungsrechtliche Verfahren einzuleiten.